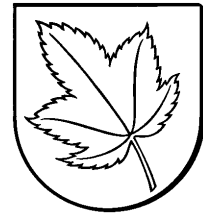


# **Gemeinde A h o r n Main-Tauber-Kreis**



## **H a u p t s a t z u n g**

vom 07. September 1998

einschließlich Satzungsänderungen vom 24. September 2001, 15. April 2008, 27. September 2016 und 28. März 2019.

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ahorn am 07. September 1998 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **I. Form der Gemeindeverfassung**

#### **§ 1 Gemeinderatsverfassung**

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

### **II. Gemeinderat**

#### **§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Mißständen in der Gemeinde für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

#### **§ 3 Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

### **III. Ausschüsse des Gemeinderates**

#### **§ 4 Beschließende Ausschüsse**

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
  - 1.1 Bauausschuss
  - 1.2 Landwirtschaftsausschuss
  - 1.3 Verwaltungs- und Verkehrsausschuss
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und fünf weiteren Mitgliedern des Gemeinderates, je 1 Ortsteil ein Vertreter.
- (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

### **§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse**

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig anstelle des Gemeinderates.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 9 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.  
Ist zweifelhaft, welcher Ausschuß im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftsbereiches zuständig für:
  - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 15.000 €  
aber nicht mehr als 20.000 € beträgt
  - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 3.000 €  
aber nicht mehr als 8.000 € im Einzelfall
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang.  
Die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

### **§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen**

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlußfassung unterbreiten.

- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderates ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderates oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen.

## **§ 7 Zuständigkeit Verwaltungsausschuss**

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfaßt folgende Aufgabengebiete:
  - 1.1 Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
  - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten
  - 1.3 Soziale und kulturelle Angelegenheiten
  - 1.4 Gesundheitswesen
  - 1.5 Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
  - 2.1 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 500 €, aber nicht mehr als 2.500 € im Einzelfall
  - 2.2 die Stundung von Forderungen von mehr als 2 Monaten und von mehr als 1.500 € bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 €
  - 2.3 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 25.000 € im Einzelfall
  - 2.4 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 1.500 €, aber nicht mehr als 3.000 € im Einzelfall, bei der Vermietung von gemeindeeigenen Wohnungen in unbeschränkter Höhe.

- 2.5 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 1.500 € aber nicht mehr als 3.000 € im Einzelfall.

### **§ 8 Zuständigkeit Bauausschuss**

- (1) Der Geschäftskreis des technischen Ausschusses umfaßt folgende Aufgabenbereiche:
- 1.1 Die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über die Stellungnahmen der Gemeinde nach den §§ 53 und 55 Landesbauordnung (LBO)
  - 1.2 Die Zustimmung zu Ausnahmen und Befreiungen gem. § 56 Landesbauordnung (LBO)

### **§ 9 Landwirtschaftsausschuss**

- (1) Der Geschäftskreis des Landwirtschaftsausschusses umfaßt folgende Aufgabenbereiche:
- 1.1 Veterinärwesen
  - 1.2 Vartierhaltung (künstliche Besamung)
  - 1.3 Unterhaltung und Ausbau von Feldwegen
  - 1.4 Reinigung und Unterhaltung von Gräben
  - 1.5 Einsatz und Unterhaltung der Geräte aus der Verwaltungsgemeinschaft
- (2) Entscheidungen über 1.3 bis 1.4 trifft der Ausschuß nach Anhörung des jeweiligen Ortschaftsrates

## **IV. Bürgermeister**

### **§10 Rechtsstellung**

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

### **§ 11 Zuständigkeiten**

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder durch den Gemeinderat übertragenen Aufgaben.
- Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.

- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:
- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15.000 € im Einzelfall
  - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 3.000 € im Einzelfall
  - 2.3 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien
  - 2.4 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 500 € im Einzelfall
  - 2.5 die Stundung von Forderungen
    - 2.5.1 bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe
    - 2.5.2 bis zu 6 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 €
  - 2.6 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 10.000 € im Einzelfall, sowie die Veräußerung von Baugrundstücken innerhalb der Bebauungspläne zu den vom Gemeinderat festgesetzten Bauplatzpreisen.
  - 2.7 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.500 € im Einzelfall
  - 2.8 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.500 € im Einzelfall
  - 2.9 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.
  - 2.10 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den Ausschüssen.
  - 2.11 die Beauftragung der Feuerwehr ( § 2 Abs. 2 FwG)
    1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
    2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie des Feuersicherheitsdienstes.

## **§ 12 Stellvertretung des Bürgermeisters**

Es werden drei Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

## **V. Ortsteile**

### **§ 13 Benennung der Ortsteile**

- (1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:
  - 1.1 Berolzheim
  - 1.2 Buch
  - 1.3 Eubigheim
  - 1.4 Hohenstadt
  - 1.5 Schillingstadt
- (2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem Wort "Ortsteil" geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens. Neidelsbach gehört der Gemarkung Eubigheim an.

## **VI. Unechte Teilortswahl**

### **§ 14 Unechte Teilortswahl**

- (1) Die in § 13 Absatz 1 genannten Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne des § 27 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (Unechte Teilortswahl).

Die Zahl der Gemeinderäte richtet sich nach § 25 Absatz 2 Gemeindeordnung. Für die Zahl der Gemeinderäte ist die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe maßgebend, der die Gemeinde Ahorn angehört.

- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

2.1	Wohnbezirk Berolzheim	3 Sitze
2.2	Wohnbezirk Buch	2 Sitze
2.3	Wohnbezirk Eubigheim	4 Sitze
2.4	Wohnbezirk Hohenstadt	2 Sitze
2.5	Wohnbezirk Schillingstadt	2 Sitze

## **VII. Ortschaftsverfassung**

### **§ 15 Einrichtung von Ortschaften**

In den räumlichen Grenzen der Ortsteile nach § 13 Absatz 1 wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Ortsteile bestimmten Namen.

## **§ 16 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte**

- (1) In den nach § 15 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt in allen Ortschaften jeweils vier Mitglieder.

## **§ 17 Zuständigkeit des Ortschaftsrates**

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
  - 3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten
  - 3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft;  
ferner, soweit nicht für die ganze Gemeinde in gleicher Weise, sondern für die Ortschaft von besonderer Bedeutung:
  - 3.3 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen, sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen
  - 3.4 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen
- (4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
  - 4.1 die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, Wald- und Feldwegen, Friedhöfe, Grün- u. Sportanlagen soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht
  - 4.2 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums
  - 4.3 die Förderung der örtlichen kulturellen, einschließlich kirchlichen Vereinigungen und Einrichtungen
  - 4.4 die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in der jeweiligen Ortschaft
  - 4.5 Vorschlagsrecht für die Jagdverpachtung

## **§ 18 Ortsvorsteher**

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit

- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.

### **§ 19 Örtliche Verwaltung**

In den Ortschaften Berolzheim, Buch, Hohenstadt und Schillingstadt wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramtes wahrnimmt.

Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung "Gemeinde Ahorn, Ortsverwaltung....".

## **VIII. Schlußbestimmungen**

### **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 01. März 1975 außer Kraft.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ahorn, den 5. Oktober 1998



Elmar Haas  
Bürgermeister